

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.
Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Richtlinie für das DRK Besuchs- und Therapiehundewesen**

Die „Richtlinie für das DRK Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.“ wurde vom Vorstand des Ortsverein am 07.03.2025 beschlossen und genehmigt. Die Richtlinie tritt mit Datum vom 07.03.2025 in Kraft.

**Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK
Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.**

- **Präambel**
- **§ 1 Grundsätzliches**
- **§ 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln, Ziele des Einsatzes von DRK-Besuchs- und Therapiebegleithundeteams**
- **§ 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz**
- **§ 4 Organisatorisches, Anbindung, Versicherung und Vergütung**
- **§ 5 Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung bzw. des Verbandsgebietes**
- **§ 6 Meldepflichten**
- **§ 7 Fortbildungsverpflichtung**
- **§ 8 Übernahme der Richtlinie durch andere Organisationen**
- **§ 9 Qualitätssiegel**
- **§ 10 Geltungsbereich, Verbindlichkeit**

Die Anlagen A und B sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anlage A – Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Besuchs- und Therapiebegleithundeteams in der DRK-Besuchs- und Therapiehundearbeit

Anlage B – Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte in der DRK-Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit

Präambel

Die Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. (nachfolgend Richtlinie Besuchshundewesen genannt) regelt den Rahmen und die Einsatzstandards für die Arbeit von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams im DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. Die Bestimmungen für die Ausbildung und Prüfung der Besuchshundeteams sind in der zugehörigen Anlage A dieser Richtlinie enthalten. Anlage B dieser Richtlinie regelt Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften.

Ziel der Richtlinie ist Gewährleistung von Einheitlichkeit und Qualität hinsichtlich des Einsatzes von Besuchs- und Therapiebegleithundeteams.

Die Gesamtverantwortung dieser Richtlinie samt zugehöriger Anlagen liegen beim DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.

Die Bestimmungen der

- Satzung des DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V.
- Ordnung Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband Niedersachsen.
- Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

sowie eventuelle Ausbildungsvorgaben des Bundesverbandes zur Besuchs- und Therapiebegleithundearbeit gehen den Regelungen dieser Richtlinie für das DRK Besuchs- und Therapiebegleithundewesen im DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. sowie deren Anlagen vor.

Ferner sind die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die Regelungen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V., AK 10, Merkblatt 131.4 Hunde zu beachten.

§ 1 Grundsätzliches

1. Zur besseren Lesbarkeit wird die weibliche Sprachform verwendet; die männliche Form gilt entsprechend.
2. Der DRK-Landesverband Niedersachsen e.V. wird im Folgenden Landesverband genannt.
3. DRK-Besuchs- und Therapiebegleithundeteams werden im Folgenden Besuchshundeteams genannt.
4. Die Fachbeauftragte für das Besuchs- und Therapiebegleithundewesen wird im Folgenden Fachbeauftragte für das Besuchshundewesen genannt. Gleiches gilt analog für die Fachberaterin.
5. Unter Einsatzstelle ist im Folgenden die Einrichtung oder der Dienst zu verstehen, in dessen organisatorischem Rahmen ein Besuchshundeteam aktiv ist.
6. Ausbildungen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie Besuchshundewesen und ihrer Anlagen erlangt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
7. Diese Richtlinie und ihre Anlagen sind für alle Ausbildungsträger, Lehrkräfte und Teilnehmerinnen verpflichtend.
8. Änderungen dieser Richtlinie oder ihrer Anlagen bedürfen der formellen Zustimmung der zuständigen Gremien.
9. Die Unterrichtseinheit (UE) ist die grundlegende zeitliche Einheit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten, ohne Berücksichtigung der Pausen. Die Unterrichtseinheiten sind vollständig als Präsenz oder Online zu absolvieren. Zur Erreichung des Ausbildungsziels ist eine vollständige Teilnahme an allen UE erforderlich.
10. Die Lehrunterlagen werden vom DRK-Prüfer herausgegeben.

§ 2 Einsatzfelder, fachliches Handeln, Ziele des Einsatzes von Besuchshundewesen

1. Einsatzfelder des Besuchshundewesens sind:
 - Einrichtungen
 - Dienste der Altenhilfe
 - ambulante Hilfen auf Grundlage des SGB XI
 - Eingliederungshilfen für behinderte Menschen
 - Familienzentren
 - Kindertagesstätten sowie
 - Schulen gemäß Schulgesetz Land Niedersachsen
 - Privathaushalte mit definiertem Bedarf
 - Hospize
 - Palliativstationen
2. Im Einsatz sind alle Besuchshundeteams zur loyalen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle verpflichtet. Das Direktionsrecht der Einsatzstelle ist vorrangig.
3. Die Besuchshundeteams sind jedoch nicht dazu verpflichtet, etwas zu tun oder zu unterlassen, was im Widerspruch zu dieser Richtlinie steht oder dem Wohl des Tieres widerspricht.
4. Ziele des Einsatzes sind:
 - Sinnes- und Bewegungsanreize setzen
 - Sozialkontakte stiften
 - Kindern den artgerechten Umgang mit Hunden vermitteln
 - Ausdruck von Gefühlen erleichtern
 - Körperkontakt ermöglichen
 - Abwechslung schaffen
 - Einsamkeit abbauen
 - Freude schenken
 - Und vieles mehr....

§ 3 Fürsorgepflichten für den Einsatz

1. Alle in der Besuchshundearbeit Tätigen sind verpflichtet, zu jeder Zeit für einen vollständigen Impfschutz gem. Robert Koch Institut (RKI), Entwurmung (Nachweis) ihres Tieres zu sorgen. Das Gleiche gilt für regelmäßige tierärztliche Untersuchungen.
2. Wenn beim Hund eine infektiöse Erkrankung oder Schädlingsbefall vorliegt, dürfen so lange keine Einsätze durchgeführt werden, bis eine tierärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.
3. Grundsätzlich ist pro Woche nur 1 Einsatz erlaubt. Die Höchsteinsatzzahl pro Monat darf nicht 5 Einsätze übersteigen. Die Hundeführerin hat dafür zu sorgen, dass zwischen den Einsätzen eine längere Erholungsphase für den Hund eingelegt wird.

§ 4 Organisatorisches, Anbindung, Versicherung und Vergütung

1. Die in der DRK-Besuchshundearbeit Tätigen sind ehrenamtliche Helferinnen der DRK-Gliederung, mit der sie eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Ansprechpartner und Unterstützungsleistungen orientieren sich an der Organisation der betreffenden DRK-Gliederung. Die konkreten Fragen des Einsatzes regeln die in der Besuchshundearbeit Tätigen unmittelbar mit der Einsatzstelle.
2. Die Eigentümerin eines Besuchshundes haftet für alle Personen- und Sachschäden, die ihr Therapiehund verursacht. Abweichende Regelungen sind mit der entsendenden Verbandsebene zu vereinbaren. Für einen ausreichenden Versicherungsschutz sind sowohl die Besuchshundeführerin als auch die Verbandsgliederung des DRK verantwortlich für die der Einsatz erfolgt.
3. Der Einsatz von Besuchshundeteams im Verbandsgebiet des Landesverbandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 5 Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung bzw. des Verbandsgebietes

1. Einsätze außerhalb der Verbandsgliederung (OV oder KV) bedürfen der vorherigen Zustimmung der eigenen Gliederung sowie der Gliederung, in deren Gebiet der Einsatz stattfindet.
2. Einsätze außerhalb des Verbandgebietes (LV) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesleitung Wohlfahrts- und Sozialarbeit des eigenen Landesverbandes sowie des Landesverbandes, in dessen Gebiet der Einsatz stattfindet.

§ 6 Meldepflichten

Die in der DRK-Besuchshundearbeit Tätigen sind verpflichtet, der Einrichtung, der für sie zuständigen DRK-Gliederung und dem Landesverband Team Gesundheit und Soziales zu melden, wenn sich im Einsatz ein Personenschaden ereignet hat, an dem der Hund kausal beteiligt war.

§ 7 Fortbildungsverpflichtung

1. Die kontinuierliche Fortbildung ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung der Qualität und der fachlichen Weiterentwicklung.
2. Die Besuchshundeteams sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Fortbildung bzw. Trainingsmaßnahme besuchen (mindesten 10 UE)
3. Fortbildungen im Laufe der Dienstabende werden mit anerkannt.
4. Externe Fortbildungen müssen aus Kostengründen im Vorfeld von der Arbeitskreisleitung genehmigt werden.

§ 8 Übernahme der Richtlinie durch andere Organisationen

Die Übernahme der Inhalte dieser Richtlinie Besuchshundewesen durch andere Organisationen wird begrüßt, soweit diese die Anwendung in der vorgegebenen Qualität nachprüfbar sicherstellen.

Sie ist dem DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. zusammen mit möglichen anwendereigenen Ausführungsbestimmungen schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Qualitätssiegel

„Geprüftes Besuchs- und Therapiebegleithundeteam“, ist ein Qualitätssiegel, das durch ehrenamtliche Mitarbeit, durch Geduld und Erlernen von Wissen, sowie Einüben von Fertigkeiten und ständigem Training erreicht wird.

§ 10 Geltungsbereich, Verbindlichkeit

Die Richtlinie für das DRK-Besuchs- und Therapiehundewesen im DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e.V. und ihre Anlagen sind für alle im Namen des DRK Ortsverein Wolfsburg-Mitte e. V. agierenden Personen (z. B. Ausbilderinnen oder ausgebildete Teams für andere DRK Entitäten), verbindlich.